



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 16.12.2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel I

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email oder über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) möglich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs während der Geschäftszeiten der Volkshochschule bearbeitet. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen eine abweichende Anmeldeart festlegen. Diese wird in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.“
- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über die Homepage möglich. Insbesondere gilt eine Information des Dozenten / der Dozentin bzw. ein Fernbleiben von der Veranstaltung nicht als Abmeldung.“
- In § 2 Abs. 2 wird zur Konkretisierung der bisherige Begriff „Arbeitstag“ durch „Werktag (Montag-Freitag)“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wochenendseminaren“ durch „Wochenendkursen“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 wird „Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung“ mit „des jeweiligen Unterrichtsgebäudes.“ ergänzt.
- In § 4 Abs. 2 wird der letzte Satz durch „Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig.“ ersetzt.
- In § 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Die als „Wechselunterricht“ gekennzeichneten Veranstaltungen finden in Präsenz im Kursraum statt. Sollte der Unterricht

in Präsenz aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder vergleichbaren Vorschriften nicht zulässig sein, wird er in jedem Fall online durchgeführt. Eine Abmeldung ist nach der Abmeldefrist aus diesem Grund nicht möglich.“

- In § 7 wird folgender Satz angefügt: „Bei ausgefallenen Veranstaltungen beschränkt sich die Haftung auf die Erstattung der gezahlten Teilnehmergebühr.“
- § 8 erhält folgende Fassung:
„Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 13 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthält die Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages durch die Volkshochschule abgesagt wird.“
- In § 9 Abs. 3 entfällt der Halbsatz „oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5)“.
- § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnehmerzahl angepasst wird, oder bei unveränderter Gebühr die geplanten Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden.
Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/ der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen.
Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur

- im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden.“
- In § 10 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung am 2. Unterrichtstag mehr Anmeldungen vor, als bei der Gebührenfestsetzung gem. Gebührentarif kalkuliert wurde, wird die Gebühr nach dem Gebührentarif der höheren Teilnehmerzahl angepasst.“
 - In § 10 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„Nach dem zweiten Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluss auf die Gebühr.“
 - § 11 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt ersetzt:
„Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem Semester, in dem mindestens eine Veranstaltung mit ihr/ihm geplant ist. Prüferinnen und Prüfer sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“
 - In § 11 Abs. 3 wird „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.
 - § 11 Abs. 6 wird mit folgendem Satz ergänzt: „Bei der Festlegung der Gebühr nach dem Gebührentarif wird das erste Kind als Teilnehmer/Teilnehmerin berücksichtigt.“
 - In § 11 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt: „Meldet sich jemand zu einem Kurs an, in dem bereits mehr als die Hälfte aller Unterrichtsstunden stattgefunden haben, reduziert sich die Gebühr nach Ziffern 1-5 des Gebührentarifes auf die Hälfte der Unterrichtsstunden.“ Der bisherige Absatz 7 wird dadurch zu Absatz 8.
 - § 15 Nr. 2 b wird ergänzt um „der Teilnehmer / die Teilnehmerin an diesem Termin verhindert ist.“
 - In § 15 wird folgende Nummern 3 eingefügt:
„zuviel gezahlte Beträge, die sich durch eine Neufestsetzung der Gebühr ergeben (§10 Abs. 6)
 - In § 15 wird folgende Nummern 4 eingefügt:
„Gebührenbestandteile nach § 10 (4), sofern sie der Volkshochschule nicht entstanden sind, z. B. bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung.“
 - Der Gebührentarif zur Satzung wird unter Nr. 10 wie folgt geändert: „Für jede Anmeldung zu einer gebüh-

renpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) bis einschließlich 2. Semester 2022 4,00 €, ab dem 1. Semester 2023 5,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.12.2022

gez. Christoph Becker (Bürgermeister)